

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.02.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0263/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Restitution von Kunstgegenständen aus ehemals jüdischem Eigentum		

Grund der Vorlage

Erneute Entscheidung des Rates aufgrund geänderter Rechtslage;
Auftrag aus der Sitzung des Kulturausschusses vom 16.2.2005

Beschlussvorschlag

1. Das Gemälde "Felsige Flusslandschaft" von Otto Scholderer wird zugunsten der Bona Terra Stiftung herausgegeben .
2. Die Papierarbeit "Erinnerung vom Dampfboot auf der Donau" von Adolf von Menzel wird zugunsten der Erbgemeinschaft nach Alfred Sommerguth herausgegeben .
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelheiten der Rückgabe mit den Anspruchstellern bzw. deren Vertretern zu regeln.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2003 mit der Rückgabe der unter Ziffern 1 + 2 genannten Bilder befasst. Damals wurde hierzu beschlossen:

1. Das Gemälde "Felsige Flusslandschaft" von Otto Scholderer soll grundsätzlich zugunsten der Bona Terra Stiftung herausgegeben werden, wenn die Identität mit dem geforderten Objekt zweifelsfrei festgestellt worden ist.

2. Die Papierarbeit "Erinnerung vom Dampfboot auf der Donau" von Adolf von Menzel soll grundsätzlich zugunsten der Erbgemeinschaft nach Alfred Sommerguth herausgegeben werden.
3. (betraf ein anderes Bild)
4. In den unter Ziffern 1-3 genannten Fällen wird die Verwaltung beauftragt, die Einzelheiten der Rückgabe mit den Anspruchstellern bzw. deren Vertretern zu regeln.

Die Identität des Scholderer-Bildes in Ziffer 1 ist mittlerweile durch ein Sachverständigengutachten von Frau Dr. Haug (Hamburger Kunsthalle) zweifelsfrei festgestellt worden.

Eine erneute Beschlussfassung des Rates ist erforderlich, weil die damalige rechtliche Grundlage des Beschlusses aufgrund neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 9.12.2004, 7 C 2.04) nicht mehr tragfähig ist. Anders als das bis dahin einzige Urteil des Landgerichts München I beschränkt das Bundesverwaltungsgericht den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes auf diejenigen Gegenstände, die sich im Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch im Hoheitsgebiet der ehemaligen DDR befunden haben. Zwar lässt es eine Erstreckung des Gesetzes im Wege der Analogie zu, wenn damit eine Wiedergutmachungslücke geschlossen wird. Diese besteht im vorliegenden Falle jedoch nicht, weil die beiden Kunstwerke sich bereits jahrelang in der Bundesrepublik befunden hatten, als die seinerzeitigen Antragsfristen für Wiedergutmachung in der Bundesrepublik ausgelaufen sind.

Trotzdem schlägt die Verwaltung die Rückgabe der Bilder vor, weil die sog. Washingtoner und Berliner Erklärung, der sich auch die kommunalen Spitzenverbände angeschlossen haben, die Anforderung formulieren, "Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden." In beiden vorliegenden Fällen handelt es sich um Kulturgüter, die eindeutig als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert sind. Sie können bestimmten Geschädigten zugeordnet werden und die legitimierten Erben der ebenfalls legitimierten früheren Eigentümer stehen fest.

Zur Historie der Bilder im Einzelnen:

Das Gemälde "Felsige Flusslandschaft" von Otto Scholderer gehörte Herrn Max Meirowski. Dieser lebte bis 1938 in Berlin und emigrierte dann in die Schweiz, wo er 1949 in Genf starb. Zur Finanzierung der Auswanderung war er gezwungen, seine Kunstsammlung auf einer sog. "Judenauktion" zu versteigern. Das Gemälde wurde am 18.11.1938 durch das Auktionshaus Lange mit dem Hinweis "Objekte aus nicht arischem Besitz" versteigert. Es wurde von der Galerie Aenne Abels für 1.000 Reichsmark ersteigert. Das von der Heydt-Museum erwarb das Bild dort im Jahre 1939 für 3.500 Reichsmark.

Die Bona Terra Stiftung wurde von Herrn Meirowski als Erbin eingesetzt. Stiftungszweck ist die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von jungen Juden im Bereich der Wirtschaft.

Die Papierarbeit "Erinnerung vom Dampfboot auf der Donau" von Adolf von Menzel gehörte den Eheleuten Alfred und Gertrud Sommerguth. Diese waren im Jahre 1939 gezwungen, zur Finanzierung der Judenvermögensabgabe 106 Gemälde und Papierarbeiten zu verkaufen. Dem Ehepaar gelang dann 1940 die Flucht über die Schweiz und Kuba in die USA. Die Papierarbeit wurde am 7.2.1939 durch das Auktionshaus Lange versteigert. Im Jahre 1956 wurde sie dem Von der Heydt-Museum vom Freiherrn von der Heydt geschenkt.

Die Herausgabe wird jetzt von den Enkeln des Ehepaares Sommerguth als deren Erben begehrt.